

## Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 19. Februar 1998

G 5 i Dägerlen. Wasserversorgung der Gemeinde. Quellfassung Bruggenmoos (GWR i 13-1). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Gemeinde Dägerlen erarbeitete das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, in den hydrogeologischen Berichten vom 21. April 1989 und 23. April 1997 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassung Bruggenmoos. Mit Schreiben vom 25. April 1997 wurden die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau unterbreitet. Dieses nahm am 6. Mai 1997 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 19. November 1997 setzte der Gemeinderat Dägerlen die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Winterthur vom 5. Januar 1998 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Bruggenmoos gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Dägerlen. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

### Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Dägerlen am 19. November 1997 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassung Bruggenmoos (GWR i 13-1) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 97'011) 1:1'000 vom 22. April 1997
- Schutzzonenreglement der Quelfassung Bruggenmoos (GWR i 13-1) vom 31. Oktober 1997.

II. Der Gemeinderat Dägerlen wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dägerlen, 8471 Rutschwil (für sich und zu Händen aller Grundeigentümer), die Wasserversorgung Dägerlen, 8471 Rutschwil, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 19. Februar 1998  
AJ

Für den Auszug:

AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft

